Kammer) vollständiger erreicht und wiedergegeben werden, und die Deputation diese Bestimmungen für sachgemäß erkannt und (bei §. 5 b und 5 d) zu deren Annahme rathen wird, so empfiehlt die Deputation der Kammer,

dem ablehnenden Beschlusse der ersten Kammer in Bezug auf §. 4 beizutreten.

Auch den von der zweiten Kammer beabsichtigten Antrag in die Schrift hat die erste Kammer abgelehnt, und die Deputation sagt darüber:

Der Antrag in die Schrift wird theils durch den Schlußsatz der §. 3, theils durch §. 5 d verüberflüssiget, und die Deputation rathet daher der Kammer an:

denselben fallen zu lassen.

Sie ermessen, meine Herren, daß, wenn überhaupt eine Stimmenmehrheit nicht statuirt ist, von Sonderinteressen nicht mehr die Rede zu sein braucht, denn es wird immer zur Entscheidung der Behörde kommen; wenn Jemand eine verschiedene Meinung geltend macht, er braucht sich nicht erst auf Sonderinteressen zu berufen, sondern es ist hinreichend, daß er eine besondere Meinung hat, und deshalb ist §. 4 in Wegfall zu bringen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß §. 4 nunmehr in Wegfall komme? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den zu dieser Paragraphe früher beschlossenen Antrag nunmehr fallen lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Gesetzentwurf:

§. 5.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derjenigen Schulgemeinden, deren Bezirk mit dem Gemeindebezirke nicht zusammenfällt, erfolgt ebenfalls durch die nach §. 3 zur Beschlußfassung in Angelegenheiten derselben competenten Behörden.

Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit lediglich der Vollziehung durch den Vorsitzenden derselben, und nur wenn eine Stadt, in welcher die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, zum Schulbezirke gehört, überdies noch der Unterschrift des Vorsitzenden des Stadtraths, vorausgesetzt, daß dieser nicht ohnehin zugleich Vorsitzender des betreffenden Ausschusses ist.

Sie lautet nach dem Beschlusse der zweiten Kammer so:

§. 5.

Die Ausführung der nach §. 3 und 4 gefaßten Beschlüsse, sowie überhaupt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derjenigen Schulgemeinden, deren Bezirk mit dem Gemeindebezirke nicht zusammenfällt, erfolgt durch die Vorstände der nach §. 3 zur Beschlußfassung in Angelegenheiten derselben competenten Behörden.

Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit lediglich der Vollziehung durch den Vorsitzenden derselben.

Die erste Kammer hat §. 5 in folgender Gestalt gefaßt:

§. 5.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Theilnehmer an einem Schulverbande, dessen Bezirk mit dem Gemeindebezirke nicht zusammenfällt, erfolgt durch die Vorstände der nach §. 3 zur Beschlußfassung in Angelegenheiten derselben competenten Corporationen und beziehendlich durch die Besitzer der §. 3 erwähnten einzelnen Grundstücke oder deren Stellvertreter selbst. Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

Die Deputation sagt hierüber Folgendes:

Zu §. 5.

Im Wesentlichen ist hier der zweiten Kammer beigetreten. Die Weglassung des Zusatzes im Eingange der §. rechtfertiget sich durch §. 5 b, die Umschreibung des Ausdruckes „Schulgemeinden" ist unbedenklich und die übrigen Aenderungen sind eine Consequenz der §. 3 nach der neuen Fassung. Die Deputation findet daher kein Bedenken, der Kammer

den Beitritt zu der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung der §. 5

zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Die Deputation räth uns bei §. 5 an, der Fassung, welche die erste Kammer beliebt hat, beizutreten. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Beschluß der ersten Kammer:

Hierüber

hat nun die erste Kammer theils zum Ersatz der §. 4 und eines Theils der §. 3 des Entwurfs, sowie statt der von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzparagraphe §. 1 b, folgende Zusatzparagraphen beschlossen:

§. 5 b.

In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist nach §. 72 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 aus dem Mittel der laut §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes zur Beschlußfassung in Schulangelegenheiten berechtigten Personen ein besonderer, durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende Wahl oder, in deren Ermangelung, auf eine durch Entscheidung der gedachten Behörde bestimmte Weise zu bildender Ausschuß einzusetzen, in welchem jedoch Besitzer einzelner Grundstücke in der Regel, und dafern nicht in geeigneten Fällen von der vorgesetzten Consistorialbehörde ein Anderes verordnet wird, nicht besonders vertreten werden.

Von diesem Ausschusse werden die gesammten, dem Schulvorstande in dem Volksschulgesetze zugewiesenen Geschäfte besorgt. Auch das in §. 3 erwähnte Recht der Beschlußfassung in Schulangelegenheiten wird von demselben ausgeübt, jedoch dergestalt, daß seine Beschlüsse, insofern sie sich auf §§. 29 und 38 des Volksschulgesetzes beziehen, oder insofern überhaupt zu ihrer Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln nöthig ist, nur als Anträge an die §. 3 genannten Vertreter der Bestandtheile des zusammengesetzten Schulbezirks anzusehen sind, und nur durch deren Genehmigung verbindende Kraft erhalten, wie denn auch den letztern allein das Recht der Bewilligung von Geldmitteln, und der Disposition über das Schulvermögen zusteht (soweit überhaupt die Gemeinden bei Verfügungen über das letztere eine Stimme haben). Dagegen sind die aus der Schulcasse und den sonstigen Einkünften der Schule zu leistenden Zahlungen, insoweit solche bereits etatmäßig festgesetzt sind, von dem gedachten Ausschusse zu bewirken.

In einfachen ländlichen Schulbezirken verbleiben zwar alle und jede Geschäfte des Schulvorstandes den Gemeindevertretern.

SLUB
Wir führen Wissen.